



## Kinderfreibetrag und Kindergeld müssen um 18 Prozent steigen

Das Kinderexistenzminimum im Steuerrecht ist nicht wirklichkeitgerecht -  
Der Familienbund der Katholiken hat nachgerechnet

### Einleitung

Die Bundesregierung hat heute ihren 7. Existenzminimumbericht vorgestellt. Dieser Bericht wird maßgeblich sein für die Höhe der steuerlichen Freibeträge von Erwachsenen und Kindern in den kommenden Jahren. Er wird damit auch entscheidenden Einfluss darauf haben, wie familiengerecht unser Steuersystem gestaltet sein wird. Der Familienbund der Katholiken hat auf Basis des 6. Existenzminimumberichtes berechnet, wie hoch der Kinderfreibetrag sein muss, um die voraussichtlichen Kosten für den Mindestlebensunterhalt eines Kindes in den Jahren 2009 und 2010 realistisch abzubilden. Das Ergebnis: der Kinderfreibetrag müsste um fast 18 Prozent auf 6.829 Euro (derzeit: 5.808 Euro) steigen! Das Kindergeld müsste entsprechend auf 182 Euro für das erste, zweite und dritte Kind und auf 211 Euro für jedes weitere Kind angehoben werden.

Nach einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes müssen die Steuerfreibeträge den Kosten entsprechen, die man aufwenden muss, um den mindestnotwendigen Lebensunterhalt (das Existenzminimum) eines Erwachsenen oder eines Kindes zu decken. Die Freibeträge werden dann vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen, vermindern also im Ergebnis die Steuerschuld. Bei Familien werden neben den Aufwendungen für den Lebensunterhalt der Eltern auch die Kosten für den Lebensunterhalt der Kinder berücksichtigt. Der steuerliche Freibetrag für das Existenzminimum von Kindern sorgt dafür, dass Eltern mit Unterhaltsverpflichtungen nicht über Gebühr belastet und gegenüber Kinderlosen mit gleichem Einkommen im Steuersystem nicht benachteiligt werden.

Derzeit beträgt der Grundfreibetrag für den Lebensunterhalt eines Erwachsene 7.664 Euro pro Jahr, der Kinderfreibetrag 5.808 Euro. Für das Existenzminimum eines Kindes werden neben dem Sachbedarf (Kosten für Nahrung, Wohnen, Kleidung usw.) auch der Betreuungs- und Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf berücksichtigt<sup>1</sup>. Der Kinderfreibetrag setzt sich also zusammen aus dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (derzeit 3.648 Euro jährlich) sowie dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (derzeit 2.160 Euro jährlich). Die Freibeträge müssen regelmäßig der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden.

Zurzeit entspricht der Freibetrag für Kinder exakt der Höhe ihres Existenzminimums, das die Bundesregierung in ihrem 6. Bericht aus dem Jahr 2006 festgestellt hat. Der Kinderfreibetrag wurde allerdings bereits im Jahr 2002 festgesetzt und seitdem nicht erhöht!

## A. Berechnungen des sächlichen Kinderexistenzminimums

### Grundlagen

Maßstab für die Höhe des Kinderexistenzminimums ist der im Sozialhilferecht festgelegte Mindestbedarf für ein menschenwürdiges Leben. Das steuerliche sächliche Existenzminimum darf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zufolge den sozialhilferechtlichen Mindestbedarf nicht unterschreiten, er stellt das unterste soziale Netz dar<sup>2</sup>. Das sächliche Existenzminimum setzt sich zusammen aus folgenden Komponenten:

- die Regelleistung für den allgemeinen Lebensbedarf,
- anteilige Wohnungskosten (Bruttokaltmiete) sowie
- anteilige Heizkosten (ohne Warmwasser, da diese Kosten bereits in der Regelleistung enthalten sind).

Auf den monatlichen Bedarf bezogen, kommt der 6. Existenzminimumbericht im Detail zu folgenden Ergebnissen:

Art	Bedarf in €
Regelleistung (Regelsatz)	223
Anteilige Wohnungskosten	67
Anteilige Heizkosten	14
Summe (=sächliches Existenzminimum)	304

Zusammen mit den seit 2000 bzw. seit 2002 eingeführten Teilbeträgen für Betreuungs- und Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf (zusammen 180 Euro pro Monat) ergibt sich ein **monatliches Kinderexistenzminimum in Höhe von 484 Euro**. Auslöser für den zusätzlich zum Sachbedarf zu berücksichtigenden Bedarf für Betreuung und Erziehung bzw. Ausbildung war eine weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> BVerfG vom 10.11.1998 (2 BvL 42/93)

<sup>2</sup> BVerfG vom 29.05.1990 (1 BvL 20/84)

<sup>3</sup> BVerfG vom 10.11.1998 (2 BvR 1057/91)

## Anmerkungen

Die Höhe des Existenzminimums muss realitätsgerecht bemessen sein, sich also am tatsächlichen Bedarf orientieren. Dabei gab es immer schon unterschiedliche Ansichten zwischen der Bundesregierung und anderen Fachleuten über die Angemessenheit der in den Berichten dargestellten Werte. Das Bundesverfassungsgericht hat klar gestellt, dass es für die Festlegung des Mindestbedarfs keine Toleranzgrenze gibt: „Das einkommenssteuerliche Existenzminimum ist für alle Steuerpflichtigen ... in voller Höhe von der Einkommensteuer freizustellen“<sup>4</sup>.

Da im Sozialhilferecht keine Pauschalen für Wohnungs- und Heizkosten vorgesehen sind, bedarf es einer Art „Übersetzungsleistung“ für den Existenzminimumbericht, um einheitliche Kostenansätze für das Steuerrecht ableiten zu können. Dabei wurden zum Teil realitätsferne und zu Lasten der Steuerzahler gehende Ansätze von Wohn- und Heizkosten verwendet, die unten noch weiter erklärt und kommentiert werden.

Die Feststellung des steuerlichen Existenzminimums ist eine prognostische Entscheidung. Hier wird eine Aussage getroffen über einen künftigen Bedarf. Gegenstand des 7. Existenzminimumberichts sind die Existenzminima für das Jahr 2010. Da seine Ergebnisse allerdings bereits bei der geplanten Anhebung des Kinderfreibetrages zum 1. Januar 2009 berücksichtigt werden sollen, entfaltet er Wirkung auch für das Jahr 2009.

Im zurzeit maßgeblichen 6. Existenzminimumbericht wird für das sächliche Kinderexistenzminimum ein jährlicher Bedarf von 3.648 Euro festgestellt, was exakt der derzeitigen Höhe des sächlichen Kinderfreibetrags entspricht<sup>5</sup>. Auffällig ist allerdings, dass der Kinderfreibetrag bereits im Jahr 2002 in dieser Summe beschlossen wurde. Auch im Vergleich mit dem gesamten Kinderfreibetrag fällt die „Punktlandung“ auf: Der Freibetrag ist mit  $12 \times 484 \text{ Euro} = 5.808 \text{ Euro}$  auf den Euro genau so hoch wie das von der Bundesregierung im Jahr 2006 ermittelte Existenzminimum. Das bedeutet aber auch, dass bereits eine minimale Änderung bei den Bedarfsberechnungen zwangsläufig zu einer Änderung des Kinderfreibetrages führen müsste. Sind das Kinderexistenzminimum und der Kinderfreibetrag deckungsgleich, muss der Gesetzgeber nämlich jegliche Erhöhung des Existenzminimums im gleichen Umfang beim Freibetrag berücksichtigen. Es steht ihm lediglich frei, darüber hinausgehende höhere steuerliche Freibeträge festzusetzen.

## **B. Berechnung des sächlichen Kinderexistenzminimums für die Jahre 2009/2010**

Für die einzelnen Komponenten des sächlichen Mindestbedarfs eines Kindes ergeben sich für die Jahre 2009 und 2010 folgende Werte:

---

<sup>4</sup> BVerfG vom 10.11.1998 (2 BvL 42/93)

<sup>5</sup> BT-Drucksache 16/3265

## (a) Regelsatz

### *Der Eckregelsatz*

Seit 01.07.2008 beträgt der „Eckregelsatz“ nach SGB II und SGB XII monatlich 351 Euro. Er wird turnusmäßig jeweils zum 01.07. angehoben, entsprechend der Anhebung der gesetzlichen Renten. Die Bundesregierung hatte angekündigt, den erst 2004 eingeführten "Riester"-Faktor, der die Rentenerhöhung dämpfen soll, für zwei Jahre auszusetzen. 2008 sind die Renten daher statt um 0,46 um 1,1% gestiegen, zum 1. Juli 2009 soll die Steigerung noch einmal mindestens 2,2% betragen. Nach vorläufigen Annahmen des Schätzerkreises der Rentenversicherung ist sogar eine Erhöhung von 2,75% zu erwarten. Eine bei äußerst zurückhaltender Prognose angenommene Erhöhung der Renten um 2,2% im Jahr 2009 lässt den Eckregelsatz auf 359 Euro<sup>6</sup> steigen<sup>7</sup>.

### *Der abgeleitete Kinderregelsatz*

Es gibt folgende Stufen für die Höhe der Regelsätze:

- 100 % (Eckregelsatz) für den Haushaltsvorstand,
- 80% für jede weitere Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- 60% bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

### *Berechnungspraxis der Bundesregierung*

Der relevante Regelsatz für Kinder wird im Steuerrecht als Durchschnitt der Sozialhilferegelsätze über die verschiedenen Altersstufen ermittelt. Das ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es kommt aber darauf an, dass die „richtigen“ Altersjahrgänge in die Berechnung einbezogen werden. Bisher hat die Finanzverwaltung nur die 0 – 17jährigen Kinder betrachtet. Daraus folgt ein durchschnittlicher Kinderregelsatz in Höhe von 64,44% des Eckregelsatzes. Entsprechend der sozialhilferechtlichen Vorgaben werden nämlich im Gesamtzeitraum von 18 Lebensjahren die ersten 14 Lebensjahre mit 60% und die weiteren 4 Lebensjahre mit 80% des Eckregelsatzes bewertet ( $14/18 * 60\% + 4/18 * 80\% = 64,44\%$ ).

Auf Basis des Eckregelsatzes von 359 Euro (siehe oben) würde sich für 2009 ein **Kinderregelsatz in Höhe von 232 Euro ergeben.**

### *Berechnungsmodell des Familienbundes*

Geht man davon aus, dass auch 18jährige und ältere Kinder von ihren Familien unterhalten werden müssen, erhöht sich der durchschnittliche Kinderregelsatz. Dies würde auch der Konzeption des § 32 Abs.4 EStG entsprechen, wonach Kinder in Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beim Kinderfreibetrag zu berücksichtigen sind. Falls lediglich drei ältere Jahrgänge einbezogen werden (in der realistischen Annahme, dass 60% der Kinder im Alter von 18 – 22 Jahren von den Familien unterhalten werden müssen), gelangt

---

<sup>6</sup> Im Steuerrecht üblich ist die Aufrundung auf ganze Euro-Beträge.

<sup>7</sup> Zudem ist mit einer weiteren Rentenerhöhung im Jahr 2010 zu rechnen, die sich zusätzlich steigernd auf den Eckregelsatz auswirken wird.

man zu einem durchschnittlichen Kinderregelsatz von 66,67% des Eckregelsatzes. Es würden nämlich dann im Gesamtzeitraum von 21 Lebensjahren die ersten 14 Lebensjahre mit 60% und weitere 7 Lebensjahre mit 80% des Eckregelsatzes bewertet ( $14/21 * 60\% + 7/21 * 80\% = 66,67\%$ ). Bei einem Eckregelsatz von 359 Euro liegt die zu berücksichtigende Regelleistung für Kinder dann bei **240 Euro**.

Dieser Betrag würde bei der Hinzurechnung von weiteren älteren Kindern steigen:

	0-13 J.	14-17 J.	>= 18 J.	%-Satz	Betrag gerundet
Zusätzliche Jahrgänge	60%	80%	80%		
0	46,67%	17,78%	0,00%	64,44%	232
1	44,21%	16,84%	4,21%	65,26%	235
2	42,00%	16,00%	8,00%	66,00%	237
3	40,00%	15,24%	11,43%	66,67%	240
4	38,18%	14,55%	14,55%	67,27%	242
5	36,52%	13,91%	17,39%	67,83%	244

## (b) Anteilige Wohnkosten

Die im bisherigen Existenzminimumbericht enthaltenen Kosten für die Wohnung reichen bei weitem nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (s.o.) muss der Kinderfreibetrag so hoch sein, dass er in allen Fällen den Mindestbedarf abdeckt, und das gilt selbstverständlich auch für die Mietaufwendungen, die sehr stark streuen.

### *Berechnungspraxis der Bundesregierung*

Einen guten Anhaltspunkt für die tatsächlich entstehenden Mietaufwendungen liefert die Wohngeldstatistik. Die zuletzt erschienene Veröffentlichung betrifft das Jahr 2006<sup>8</sup>. Bei der Wohngeldbemessung gibt es sechs Mietstufen, in die alle Städte und Gemeinden nach ihrem Mietniveau eingeordnet werden<sup>9</sup>. Der 6. Existenzminimumbericht klammert die höchsten Mietstufen V und VI (> 115% des Bundesdurchschnitts), die immerhin für 20% der Wohngeldbezieher in den alten Bundesländern gelten<sup>10</sup>, unzulässigerweise mit der Begründung aus, dass zur ergänzenden Deckung des Bedarfs im Einzelfall Wohngeld zur Verfügung gestellt wird. Er steht damit in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Existenzminimum für alle Steuerpflichtigen freizustellen ist, um eine Abhängigkeit von Sozialtransfers gerade zu vermeiden.

<sup>8</sup> Wirtschaft und Statistik, 1/2008, S. 52 ff.

<sup>9</sup> vgl. § 36 Abs. 1 WoGG

<sup>10</sup> Wirtschaft und Statistik, 1/2008, S. 57

### *Berechnungsmodell des Familienbundes*

Für eine realitätsgerechte Berechnung sind – wie es bis zum 5. Existenzminimumbericht auch üblich war – die durchschnittlichen Mietkosten in Deutschland unter Berücksichtigung aller Mietniveaus einzubeziehen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass es sich um Durchschnittswerte handelt, also etwa die Hälfte der tatsächlich gezahlten Quadratmetermieten noch höher liegt. Daher ließen sich nach der Wohngeldstatistik sogar noch höhere Mietbelastungen für das Existenzminimum begründen.

### *Die Höhe der Mietaufwendungen*

Die Wohngeldempfänger, die einen Mietzuschuss erhalten, hatten im Jahr 2006 eine Durchschnittsmiete von 5,89 Euro je Quadratmeter zu zahlen<sup>11</sup>. Der Verbraucherpreisindex für Wohnungsmieten lag im Juni 2006 bei 101,0. Bis Juni 2008 stieg er auf 103,5<sup>12</sup>. Unter Zugrundelegung einer konstanten Preisentwicklung liegt der Index im Dezember 2009 bei 105,4. Danach beträgt die Preissteigerung von 2006 bis Dezember 2009 etwa 4,3% und die Durchschnittsmiete beläuft sich im Dezember 2009 entsprechend auf 6,14 Euro je Quadratmeter. Da der 7. Existenzminimumbericht bereits auf das Jahr 2009 vorwirkt, ist für die Bemessung der Mietaufwendungen Dezember 2009 ein adäquater Zeitpunkt. Bei Zugrundelegung des Jahres 2010 wären die Mietaufwendungen noch höher zu veranschlagen.

### *Der Platzbedarf eines Kindes*

#### Berechnungspraxis der Bundesregierung

In den Existenzminimumberichten wird der Platzbedarf für ein Kind mit 12 Quadratmetern veranschlagt. Diese Bewertung ist nicht (mehr) realitätsgerecht.

#### Das Modell des Familienbundes

Nach einer Sondererhebung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 1988 beträgt die Wohnfläche von Kindern in 1-Kind-Familien 15 Quadratmeter. Da über die Hälfte aller Familien (2006: 51,6%) Ein-Kind-Familien sind<sup>13</sup> und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemäß das Existenzminimum in allen Fällen einer Einkommenssteuerpflicht in voller Höhe freizustellen ist, darf der Platzbedarf für ein Kind nicht geringer als mit 15 Quadratmetern veranschlagt werden<sup>14</sup>.

---

<sup>11</sup> Wirtschaft und Statistik, 1/2008, S. 56, Tab. 3. Zugrunde gelegt wurde der durchschnittliche Mietaufwand für Mietzuschusswohnungen von 40 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup>. Dies entspricht der Berechnungsweise der Bundesregierung bis einschließlich zum 5. Existenzminimumbericht. Vgl. BT-Drucksache 14/7765, Ziff. 4.3. und 5.1.3.

<sup>12</sup> Stat. Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7, 7/2008

<sup>13</sup> Bundeszentrale für politische Bildung, <http://www.bpb.de/wissen/RCQ36N.html>, unter Bezugnahme auf Stat. Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

<sup>14</sup> Zudem ist nach einer Sondererhebung zum Mikrozensus 2006 (Wohnsituation in Deutschland 2006, S. 116) die durchschnittliche Wohnungsgröße je Bewohner von 2002 bis 2006 um 1,3 m<sup>2</sup> gestiegen. Vgl. Wirtschaft und Statistik, 2/2008, S. 116

Bei Zugrundelegung dieser Annahmen steigt der Mietaufwand für ein Kind auf monatlich **93 Euro** für 2009.

### **(c) Anteilige Heizkosten**

#### *Berechnungspraxis der Bundesregierung*

Die im 5. und 6. Existenzminimumbericht verwendeten Teuerungsraten waren niedriger als die statistischen Befunde. Daher ist bei der Darstellung von Preissteigerungen bei Heizkosten auf den 4. Existenzminimumbericht zurückzugreifen, der für 2003 die Heizkosten (exklusive Warmwasser) für ein Kind mit 12 Euro pro Monat angesetzt hat<sup>15</sup>.

#### *Berechnungen des Familienbundes*

##### Die Ermittlung der Teuerungsrate

Die Preisentwicklung wird anhand des Verbraucherpreisindex für Erdgas ermittelt. Der Verbraucherpreisindex für Erdgas stellt aufgrund der Koppelung des Gaspreises an den Ölpreis eine repräsentative Kalkulationsgrundlage dar. Der Index lag 2003 bei durchschnittlich 92,8. Bis Juni 2008 stieg er auf 127,2<sup>16</sup>. Ab diesem Zeitpunkt bis Jahresende 2008 wird mit einer weiteren Steigerung des Gaspreises bundesweit um durchschnittlich 20% gerechnet<sup>17</sup>. Der Index liegt damit im Dezember 2008 voraussichtlich bei 152,6. Für 2009 ist mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen, die allerdings nicht der Dynamik des Jahres 2008 folgen werden. Unter Zugrundelegung einer Steigerung um weitere 10,3%, die dem durchschnittlichen jährlichen Preisanstieg bei Erdgas im Zeitraum der letzten sechs Jahre (Dezember 2002 – Dezember 2008) entspricht, liegt der Index im Dezember 2009 bei voraussichtlich 168,3. Danach beträgt die Preissteigerung von 2003 bis Dezember 2009 etwa 81,4%.

##### Die prognostizierten Heizkosten

Betragen die Heizkosten für ein Kind ausgehend vom 4. Existenzminimumbericht im Jahr 2003 noch 12 Euro im Monat, so sind sie folglich im Prognosezeitraum mit **22 Euro** zu veranschlagen.

### **(d) Warmwasser**

Grundsätzlich ist der Aufwand für Warmwasseraufbereitung im Regelsatz enthalten. In den letzten Existenzminimumberichten wurde der Anteil der Warmwasserkosten an den Gesamtheizkosten mit 25% angesetzt (s. ebenda, Ziffer 4.3). Betragen die prognostizierten Heizkos-

---

<sup>15</sup> Grundlage war die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998, welche die Kosten für Heizung und Warmwasser kindbezogen erfasst. In der späteren EVS 2003 wurden die Kosten nicht mehr kindbezogen erfasst.

<sup>16</sup> Stat. Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, Lange Reihen von Januar 2000 bis Juli 2008, Erdgas-Indizes Tabelle. 5.4.1

<sup>17</sup> vgl. AFP vom 24.07.2008 unter Berufung auf das unabhängige Verbraucherportal für Energie und Telekommunikation Verivox

ten ohne Warmwasser 22 Euro monatlich, sind die Warmwasserkosten mit 7,33 Euro monatlich zu veranschlagen. Aus einem Urteil des Bundessozialgerichtes<sup>18</sup> ergibt sich jedoch, dass die Warmwasseraufbereitung nur mit 5,07 Euro (für Kinder ab 14 Jahre) bzw. mit 3,80 Euro (für Kinder von 0 – 13 Jahre) im Regelsatz enthalten ist, bei 64,4% Durchschnittsregelsatz also mit 4,09 Euro. Daher ist bei Warmwasserkosten von 7,33 Euro dem Existenzminimum ein weiterer Bedarf von **4 Euro** hinzuzurechnen.

Zusammenstellung:

Art	Bedarf in €	Differenz zum 6. Existenzminimumbericht
Regelsatz	240	17
Unterkunft	93	26
Heizkosten	22	8
Im Regelsatz nicht enthaltener Anteil für Warmwasser	4	4
Summe (=sächliches Existenzminimum)	359	55

**Fazit:**

**Aus allen Positionen zusammengenommen ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 55 Euro pro Monat bzw. 660 Euro pro Jahr im Vergleich zum 6. Existenzminimumbericht. Das heißt: im Rahmen der bisherigen Berechnungssystematik des Existenzminimumberichts muss das sächliche Kinderexistenzminimum von 3.648 Euro um 18,1% auf 4.308 Euro pro Jahr erhöht werden.**

Die methodischen Mängel des 6. Existenzminimumberichts, die sich im 7. Bericht fortsetzen, wie

- Einbeziehung der Kinder nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in die Bemessung des durchschnittlichen Kinderregelsatzes,
- Ausklammerung der Mietenstufen V und VI bei der Ermittlung der durchschnittlichen Mietaufwendungen,
- Wesentlich zu niedrige Ansätze der Heizkosten
- Annahme eines unzureichenden Platzbedarfs für Kinder

müssen bei den künftigen Berichterstattungen gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch eine realitätsgerechte Bewertung ersetzt werden sowie die überproportionalen Steigerungen der Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlichem Umfang berücksichtigen.

<sup>18</sup> BSG vom 27.02.2008 (B14/11b AS 15/07 R)



### C. Berechnung des Bedarfs für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung für die Jahre 2009/2010

Der Freibetrag bzw. der zugrunde liegende Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wurde seit 2002 nicht angepasst. Geboten ist hier – vor allem in Anbetracht der stark gestiegenen Ausgaben für Bildung und Gesundheit – zumindest ein Inflationsausgleich. Zwischen 2002 und Juni 2008 stieg der Verbraucherpreisindex von 95,9 auf 107,0. Für das zweite Halbjahr 2008 wird von einem weiteren Anstieg der Verbraucherpreise um 1,5% und für 2009 um 3% ausgegangen. Der prognostizierte Index für Dezember 2009 liegt danach bei 111,9, was einen Inflationsausgleich von 16,7% bedingen würde. Der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung muss folglich von 2.160 Euro pro Jahr auf mindestens **2.521 Euro** pro Jahr steigen.

### D. Unmittelbare Auswirkungen auf den Kinderfreibetrag

**Damit muss der verfassungsrechtlich gebotene Kinderfreibetrag in den kommenden zwei Jahren bei  $4.308 + 2.521 = 6.829$  Euro pro Jahr liegen.** Dies entspricht im Vergleich zum bisherigen Kinderfreibetrag in Höhe von 5.808 Euro pro Jahr einer Steigerung von 17,6%. Eingangs wurde darauf hingewiesen, dass bereits eine Differenz von nur einem einzigen Euro zur Änderung des Kinderfreibetrages führen müsste. Die Anhebung ist auch vor dem Hintergrund dringend geboten, dass der Kinderfreibetrag trotz allgemeiner Preissteigerungen und insbesondere erheblicher Verteuerungen der Mieten und Energiekosten sowie der Verbrauchssteuern seit 2002 unverändert gilt, also mittlerweile schon für 7 Kalenderjahre.

### E. Unmittelbare Auswirkungen auf das Kindergeld

Der Bundestag hat unmissverständlich festgestellt, dass auch das Kindergeld entsprechend erhöht werden muss, wenn der Kinderfreibetrag angehoben wird<sup>19</sup>. Denn das Kindergeld ist ein Ausgleich für diejenigen, die von Steuerfreibeträgen nicht oder nur zum Teil profitieren. Eine sofortige Erhöhung des Kindergeldes ist damit politisch dringend geboten. Andernfalls nimmt der Anteil am Kindergeld, der eine echte Förderung der Familien ist, weiter ab. Schon jetzt ist über die Hälfte der staatlichen Kindergeldzahlungen ausschließlich die Rückerstattung zuviel gezahlter Lohnsteuern. Für die ersten bis dritten Kinder ist damit eine Erhöhung um 28 Euro auf **182 Euro** monatlich, ab dem vierten Kind eine Erhöhung um 32 Euro auf **211 Euro** monatlich unumgänglich.

---

<sup>19</sup> BT-Drs. 13/1558

## **F. Die Forderungen des Familienbundes nach realitätsgerechtem Kinderfreibetrag und Kindergeld**

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass es sich hier um die Berechnung eines Mindestbedarfs für Kinder auf der Basis der Berechnungssystematik der bisherigen Existenzminimumberichterstattung handelt. In den zugrundeliegenden sozialhilferechtlichen Regelsätzen sind Bedarfe des Kindes jedoch nicht realitätsgerecht verankert, die tatsächlichen Ausgaben für ein Kind sind nach Erkenntnissen des Statistischen Bundesamtes erheblich höher. Außerdem ließen sich z.B. Vorsorgeaufwendungen und der Gegenwert der Rundfunkgebührenbefreiung für Haushalte mit geringem Einkommen als zusätzlicher existenzsichernder Bedarf ausweisen. Für politisch notwendig hält der Familienbund daher einen identischen Grundfreibetrag für Erwachsene und Kinder in Höhe von 8.000 Euro jährlich<sup>20</sup>, da nur so die Einschränkung der steuerlichen Leistungsfähigkeit von Familien angemessen berücksichtigt wird. Wir fordern zudem, die Höhe des Kindergeldes an der maximalen Freibetragswirkung zu orientieren, was einem Betrag von 300 Euro pro Kind im Monat entspricht. Nur so ist eine Gleichbehandlung jener Familien gewährleistet, bei denen Steuerfreibeträge aufgrund ihres geringen Einkommens keine hinreichende Wirkung entfalten können.

## **G. Zusammenfassung**

Der Familienbund fordert

- einen Kinderfreibetrag in Höhe von 8.000 Euro jährlich
- ein Kindergeld in Höhe von 300 Euro monatlich.

In einem ersten Schritt sind verfassungsrechtlich und politisch dringend geboten

- eine Anhebung des Kinderfreibetrages auf 6.829 Euro jährlich
- ein Kindergeld in Höhe von 182 Euro monatlich für das erste, zweite und dritte Kind
- ein Kindergeld in Höhe von 211 Euro monatlich für vierte und weitere Kinder.

Familienbund der Katholiken  
5. November 2008

---

<sup>20</sup> so auch die Steuerkonzepte von FDP und CSU